MARKTGEMEINDE
BREITENAU AM HOCHLANTSCH
St. Jakob 9, 8614 Breitenau a.H.
Tel.: 03866/5151-0 Fax: 03866/5151-20
e-mail: gde@breitenau-hochlantsch.at
www.breitenau-hochlantsch.at
www.almenland.at

GZ.: 817-2 Breitenau a.H., 20. September 2018

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a.H. hat in seiner Sitzung vom 20. September 2018 einstimmig beschlossen, die Friedhofgebührenordnung GZ.: 817 v. 22. Juni 2007, aufzuheben und wie folgt neu festzusetzen:

Friedhofgebührenordnung
für Breitenau am Hochlantsch

erlassen aufgrund des § 36 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 78/2010 i.d.g.F., im Zusammenhang mit dem § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F.

§ 1
Arten der Friedhofgebühren

Für die Benützung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Grabstättengebühren für Familien- und Urnenerdgräber sowie Urnennischen
2. Verlängerungsgebühren für Familien- und Urnenerdgräber sowie Urnennischen
3. Begräbnisgebühr (Grab- bzw. Beisetzungsgebühren)
4. Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
5. Friedhoferhaltungsgebühr

§ 2
Grabstättengebühren

beinhaltet den Graberwerb für zehn Jahre.

(1)	Die Erwerbsgebühr für eine Urnennische incl. Abdeckplatte beträgt	€ 1.300,00
(2)	Die Erwerbsgebühr für ein einstelliges Familiengrab/ Urnenerdgrab beträgt	€ 178,00
	für ein zweistelliges Familiengrab	€ 356,00
	für jede weitere Stelle beträgt die Erwerbsgebühr	€ 178,00
(3)	Als Friedhoferhaltungsgebühr werden pro Grab/Urnennische und Jahr eingehoben. (Pflege, Müllabfuhr, Wasser- und Kanalgebühren sowie Verwaltungsanteile)	€ 12,64

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühren für Erdgräber sind gleichhoch wie die unter § 2 angeführte Erwerbsgebühr (zehn Jahre).
Die Verlängerungsgebühr für eine Urnennische beträgt für 10 Jahre € 178,00

(2) Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung seitens der Friedhofverwaltung nicht entrichtet, ist die Grabstätte abzutragen.

§ 4
Begräbnisgebühren,
sofern die Grabarbeiten durch Mitarbeiter der Gemeinde durchgeführt werden

(1) Die Beisetzungsgebühr eines Sarges im Eigengrab beträgt ab Aufbahrungshalle oder Kirche, ohne Überführung von der Aufbahrungshalle zur Kirche	*€*	*497,00*
(2) Beisetzungsgebühr mit Überführung von der Aufbahrungshalle in die Kirche St. Jakob	*€*	*540,00*
(3) Beisetzung einer Urne	*€*	*129,00*
(4) Exhumierung	*€*	*540,00*

§ 5
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche in der Aufbahrungshalle beträgt pro Tag € 19,50, wobei die Tage vom Einbringen der Leiche an bis zur Beerdigung gezählt werden.

§ 6
Wirksamkeitsbeginn

Diese Anpassung der Friedhofgebührenordnung tritt ab dem, der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Willibald Ebner)

Angeschlagen:
Abgenommen: